

Ort, Datum:  
Salzburg, 27.07.2020

Zahl:  
405-13/520/1/6-2020

Betreff:  
AB AA, EE;  
Übertretung des Salzburger Tourismusgesetzes 2003 - Beschwerde

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat durch die Richterin Mag. Birgit Mitterhumer-Zehetner über die Beschwerde des AB AA, AF, EE, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau vom 27.04.2020, Zahl XXX-2019, wegen Übertretung des Salzburger Tourismusgesetzes 2003

### zu Recht erkannt:

- I. Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde wird als **unbegründet abgewiesen**.
- II. Gemäß § 52 Abs 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von € 20,00 zu leisten.
- III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

### Entscheidungsgründe

Mit dem verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis der belangten Behörde wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er sei der Verpflichtung zur Abgabe der Beitragserklärung nach dem Salzburger Tourismusgesetz an das Landesabgabnamt Salzburg für die Jahre 2018 und 2019 trotz Mahnung nicht nachgekommen. Die Beitragserklärung sei bis

31.05. des jeweiligen Jahres einzureichen. Er habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach §§ 58 Abs 1 und 40 Abs 1 S.TG 2003 begangen, weshalb über ihn gemäß § 58 Abs 4 Z 3 S.TG 2003 eine Geldstrafe in der Höhe von je € 50,00, Ersatzfreiheitsstrafe je 24 Stunden, somit insgesamt € 100,00, verhängt werden.

Mit Schriftsatz vom 22.05.2020 erhob der Beschwerdeführer gegen das genannte Straf-erkenntnis fristgerecht Beschwerde. Darin wird ausgeführt, dass er der Darstellung des Landesabgabenamtes ausdrücklich widerspreche. Er sei nicht bereit, auf Grund eines menschlichen oder technischen Fehlers (kein Eintrag in die Datenbank des Telefonates) diese Strafe zu bezahlen. Er werde aber alles tun, um zu einer Aufklärung beizutragen.

Die belangte Behörde hat mit Schreiben vom 02.06.2020 die Beschwerde mitsamt dem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Salzburg mit dem Ersuchen um Entscheidung vorgelegt und mitgeteilt, dass auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung bzw auf die Teilnahme daran verzichtet werde.

Das erkennende Gericht hat am 22.07.2020 eine öffentliche mündliche Beschwerdeverhandlung abgehalten, in welcher die Akten, nämlich der von der Behörde vorgelegte Verwaltungsstrafakt und der gegenständliche Akt des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg, verlesen wurden. Weiters wurde der Beschwerdeführer persönlich angehört.

Auf Grund des vorliegenden Verwaltungsaktes der belangten Behörde und des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Salzburg kann nachstehender

### **S a c h v e r h a l t**

als erwiesen angenommen und dem gegenständlichen Erkenntnis zugrunde gelegt werden:

Der Beschwerdeführer hat in den Jahren 2018 und 2019 eine Betriebsstätte in FF betrieben und war daher in diesen Jahren beitragspflichtig im Sinne des Salzburger Tourismusgesetzes.

Die entsprechenden Beitragserklärungen 2018 und 2019 mit der Einreichfrist 31.05.2019 wurden seitens des Landesabgabenamtes Salzburg am 02.04.2019 an den Beschwerdeführer übermittelt. Nachdem der Beschwerdeführer auf diese Aufforderung nicht reagiert hatte, erging am 03.07.2019 ein diesbezügliches Mahnschreiben. Daraufhin hat der Beschwerdeführer mit dem Landesabgabenamt Salzburg telefonisch Kontakt aufgenommen und darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss seines Unternehmens für das Jahr 2018 erst im Herbst 2019 erstellt werde. Für das Geschäftsjahr 2019 sei die Erstellung im Herbst 2020 vorgesehen. Daraufhin sei ihm mitgeteilt worden, dass er die Formulare nach Vorliegen des Jahresabschlusses ausfüllen und übermitteln solle. Eine Frist sei nicht vereinbart worden. Ein schriftlicher Fristerstreckungsantrag wurde seitens des Beschwerdeführers nicht eingebracht.

Im Jänner 2020 übermittelte der Beschwerdeführer auf Grund der Anforderung des Landesabgabnamtes die Höhe der Umsätze in den Jahren 2018 und 2019 per E-Mail. Die entsprechenden Beitragserklärungen wurden nicht eingereicht.

Der Beschwerdeführer ist derzeit als Unternehmensberater tätig. Er bezieht ein monatliches Nettoeinkommen von ca € 3.500,00. Der Beschwerdeführer weist im Bundesland Salzburg keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf.

Zur

### **Beweiswürdigung**

ist auszuführen, dass sich die obigen Feststellungen aus den vorliegenden Akten und den Angaben des Beschwerdeführers ergeben. Die Nichtabgabe der entsprechenden Beitragserklärungen für die Jahre 2018 und 2019 bestreitet der Beschwerdeführer nicht.

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers gründen auf dessen Angaben im Rahmen der mündlichen Beschwerdeverhandlung.

In

### **rechtlicher Würdigung**

des festgestellten Sachverhaltes ergibt sich:

Die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen im vorliegenden Fall lauten wie folgt:

#### § 2 Abs 1 S.TG 2003 (Salzburger Tourismusgesetz 2003)

Die Unternehmer im Gebiet des Tourismusverbandes sind seine Pflichtmitglieder. Unternehmer im Sinn dieses Gesetzes sind die am Tourismus unmittelbar oder mittelbar interessierten natürlichen Personen, Personengesellschaften nach dem Unternehmensgesetzbuch, juristische Personen oder Erwerbsgesellschaften bürgerlichen Rechtes, die im Land Salzburg eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Sinn des § 2 UStG 1994 selbstständig ausüben und zu diesem Zweck in einer Gemeinde des Landes einen Sitz oder eine Betriebsstätte im Sinn der §§ 27, 29 und 30 BAO haben, unabhängig davon, welcher Erwerbstätigkeit diese Einrichtungen dienen. Bei einer Erwerbstätigkeit ohne festen Standort oder feste Betriebsstätte ist der Wohnsitz des Inhabers der Berechtigung, bei Vermietung und Verpachtung der Ort des in Bestand gegebenen Objektes im Land Salzburg maßgebend. Bei Mobilfunknetzbetreibern gelten die Empfangseinrichtungen der Mobilfunknutzerinnen und -nutzer als Betriebsstätten, und zwar an jenem im Land Salzburg gelegenen Ort, an dem diesen die Abrechnung zugestellt wird (Rechnungsadresse). Eine Tätigkeit, die auf Dauer gesehen weder Gewinne noch Einnahmenüberschüsse erwarten lässt (§ 2 Abs. 5 UStG 1994), gilt auch dann als unternehmerische Tätigkeit im Sinn dieses Gesetzes, wenn sich diese selbstständige Betätigung als unmittelbare Beteiligung am örtlichen Tourismus darstellt. Eine unmittelbare Beteiligung im Sinn dieser Bestimmung liegt vor, wenn die ausgeübte Tätigkeit in die Beitragsgruppe 1 oder 2 (§ 32) fällt.

#### § 40 S.TG 2003 (Salzburger Tourismusgesetz 2003)

(1) Jedes Pflichtmitglied hat bis 31. Mai, bei Fälligkeit der Verbandsbeiträge am 15. Oktober (Abs. 2 zweiter Satz) bis 30. September eines jeden Jahres dem Landesabgabnamt eine Erklärung über den für die Beitragsbemessung nach den vorstehenden Bestimmungen maßgebenden Umsatz und den sich danach ergebenden Verbandsbeitrag abzugeben (Beitragserklärung). Diese Erklärung hat alle für die Beitragsfeststellung erforderlichen Aufschlüsselungen des Umsatzes und sonstigen Angaben zu enthalten. Die Beitragserklärung ist unter Verwendung eines von der Landesregierung aufzulegenden Formulars zu erstatten. Ist ein Umsatzsteuerbescheid für das maßgebende Kalen-

derjahr bereits zugestellt, sind die in Betracht kommenden Angaben aus diesem Bescheid in die Beitragserklärung zu übernehmen. Liegt dieser Bescheid noch nicht vor, sind der Beitragserklärung die Angaben aus der vom Unternehmer erstatteten Umsatzsteuererklärung zugrunde zu legen. Kommt für die erforderliche Angabe ein Umsatzsteuerbescheid nicht in Betracht, ist die Angabe auf Grund von Aufzeichnungen aus dem zweitvorangegangenen Jahr in die Erklärung aufzunehmen.

Solche Aufzeichnungen sind vom Beitragspflichtigen laufend und sorgfältig zu führen; sie müssen den Nachweis für die Richtigkeit der Angabe in der Erklärung (Zurechnung des Umsatzes zu Berufsgruppen des Beitragspflichtigen, Umsätze nach § 36 udgl) ergeben.

(2) Der Beitragspflichtige hat den Verbandsbeitrag entsprechend seiner Beitragserklärung zu entrichten. Der Verbandsbeitrag ist am 15. Juni des jeweiligen Jahres fällig, es sei denn, der Ausschuss beschließt eine Fälligkeit am 15. Oktober. Ein solcher Beschluss des Ausschusses ist für das bevorstehende Beitragsjahr bis Ende des Jahres zu fassen und dem Landesabgabenamt unverzüglich mitzuteilen.

(...)

#### § 58 S.TG 2003 (Salzburger Tourismusgesetz 2003)

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. durch Handlungen oder Unterlassungen einen Beitrag nach diesem Gesetz (Verbandsbeitrag, Tourismusbeitrag, Fondsbeitrag) hinterzieht oder verkürzt;
2. die Beitragserklärung gemäß § 40 Abs 1 bzw § 43 Abs 1 nicht abgibt.

(2) Auch der Versuch der Hinterziehung der Beiträge ist strafbar.

(3) Der gemäß Abs 1 Z 1 und 2 strafbare Sachverhalt endet jeweils erst mit der vollständigen Entrichtung des Beitrags bzw der Abgabe der Beitragserklärung.

(4) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 1 und 2 sind zu ahnden:

1. im Fall der Hinterziehung mit Geldstrafe bis 10.000 €;
2. im Fall der Verkürzung mit Geldstrafe bis 2.000 €;
3. im Fall der Nichtabgabe einer Beitragserklärung mit Geldstrafe bis 500 €.

Die Ersatzfreiheitsstrafe (§ 16 Abs 2 VStG) kann bis zu einer Woche betragen.

(5) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Sprengel sich die Betriebsstätte befindet, für die der Beitrag nicht vollständig entrichtet bzw die Beitragserklärung nicht abgegeben worden ist.

Der Beschwerdeführer war für seine Betriebsstätte in FF in den Jahren 2018 und 2019 Pflichtmitglied gemäß § 2 S.TG 2003. Gemäß § 40 Abs 1 S.TG 2003 hat der Beschwerdeführer bis zum 31.05. eines jeden Jahres dem Landesabgabenamt eine Erklärung über den sich daraus ergebenden Verbandsbeitrag abzugeben (Beitragserklärung). Diese Erklärung hat alle für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Aufschlüsselungen und Umsätze zu enthalten. Dem Beschwerdeführer wurden die Beitragserklärungen 2018 und 2019 mit Einreichfrist 31.05.2019 am 02.04.2019 übermittelt. Der Beschwerdeführer war daher verpflichtet, die Beitragserklärungen bis zum 31.05.2019 abzugeben. Die gegenständlichen Beitragserklärungen sind beim Landesabgabenamt Salzburg nicht eingereicht worden. Damit hat er die ihm gegenständlich angelasteten Übertretungen in objektiver Hinsicht verwirklicht und wird dies von ihm auch nicht bestritten.

Wenn vom Beschwerdeführer zusammengefasst geltend gemacht wird, dass er deswegen auf die Aufforderung zur Abgabe der Beitragserklärungen nicht reagiert habe, weil der Jahresabschluss noch nicht erstellt worden sei und er im Sommer 2019 seitens des Landesabgabenamtes telefonisch die Auskunft erhalten habe, dass er die Formulare einreichen solle, wenn die Jahresabschlüsse vorliegen würden, ist dazu hinsichtlich der subjektiven Tatseite Folgendes auszuführen:

Der Straftatbestand des § 58 Abs 1 Z 2 S.TG 2003 ist dem Tatbild nach ein Ungehorsamsdelikt. Bei einem solchen Ungehorsamsdelikt ist Fahrlässigkeit ohne weiteres anzunehmen, wenn der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Der Beschuldigte hat daher initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Das Beschwerdevorbringen exkulpiert ihn nicht - dies aus folgenden Gründen:

Gemäß § 134 Abs 2 BAO kann die Abgabenbehörde im Einzelfall auf begründeten Antrag die in den Abgabenvorschriften bestimmte Frist zur Einreichung einer Abgabenerklärung verlängern. Die Verlängerung einer Frist setzt einen vor deren Ablauf gestellten Antrag voraus. Ist der Antrag erst nach Ablauf der zu verlängernden Frist gestellt worden, trifft es zwar zu, dass eine (rechtswidriger Weise) ausgesprochene Fristverlängerung dennoch Wirkung entfaltet (vgl VwGH vom 08.04.1992, 91/13/0116), doch ist allerdings zu beachten, dass Anbringen zur Geltendmachung von Rechten (Fristverlängerungsanträge) gemäß § 85 Abs 1 BAO schriftlich einzureichen sind. Derartige Anbringen können bei Zweckmäßigkeit zwar auch mündlich angebracht werden, jedoch stellen wiederum telefonische Anbringen keine mündlichen Anbringen im Sinne des § 85 Abs 3 BAO dar (vgl *Ritz*, BAO<sup>5</sup>, § 85 Tz 9).

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass es der Beschwerdeführer unterlassen hat, innerhalb der Einreichfrist bis 31.05.2019 entsprechende Erkundigungen über die rechtzeitige Erfüllung seiner Abgabepflicht beim Landesabgabenamt Salzburg einzuziehen. Der Beschwerdeführer hätte sich veranlasst sehen müssen, sich über die Abgabepflicht zu erkundigen, wenn er nicht über die diesbezügliche Rechtskenntnis verfügt. Naheliegend wäre es jedenfalls gewesen, wenn der Beschwerdeführer angesichts seiner vorgebrachten Unkenntnis, wonach zur Abgabe der Beitragserklärung auch der Umsatz herangezogen werden kann, rechtzeitig Informationen eingeholt hätte, ob die von ihm vertretene Rechtsansicht tatsächlich zutrifft. Insofern hat der Beschwerdeführer die objektiv gebotene, der Sache nach pflichtgemäße, nach den subjektiven Verhältnissen zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen. Der Beschwerdeführer behauptet selbst nicht, dass er dies getan hätte. Bereits in dieser Unterlassung liegt das Verschulden des Beschwerdeführers und ist das Vorbringen somit nicht geeignet, die Nichtabgabe der Beitragserklärungen zu entschuldigen. Dies gilt insbesondere bei selbständiger Erwerbstätigkeit und bei Tätigkeiten, die typischerweise mit Abgabepflichten und damit mit Erklärungspflichten verbunden sind (vgl VwGH vom 16.11.2004, 2002/17/0267; 20.01.2016, Ro 2014/17/0036). Bei Zweifeln über die Gesetzeslage ist von einer Verpflichtung, sich fachkundig informieren und beraten zu lassen, auszugehen.

Soweit sich der Beschwerdeführer auf einen Rechtsirrtum bzw auf das Handeln auf Grund einer vertretbaren Rechtsansicht beruft, weil er nach dem mit dem Landesabgabenamt geführten Telefonat der Meinung gewesen sei, dass er die Formulare einreichen solle, wenn der Jahresabschluss vorliegt, ist ihm entgegenzuhalten, dass er erst nach Einlangen einer Mahnung zur Abgabe der Beitragserklärungen mit der belangten Behörde Kontakt aufgenommen hat. Zu diesem Zeitpunkt ist die gemäß § 40 Abs 1 S.TG 2003 maßgeblich-

che Einreichfrist jedoch bereits abgelaufen. Vom Beschwerdeführer wurde kein Vorbringen erstattet, dass ihm eine Erkundigung beim Landesabgabnamt hinsichtlich der Abgabepflicht innerhalb der Einreichfrist nicht möglich gewesen wäre. So wäre es ihm jedenfalls zumutbar gewesen, entsprechende fachliche Auskünfte innerhalb der Einreichfrist der Beitragserklärungen einzuholen.

Der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass ein mit dem Landesabgabnamt geführtes Telefonat nach Ablauf der Einreichfrist nicht als rechtmäßiges Ansuchen um Fristerstreckung qualifiziert werden kann, sodass hieraus auch keine mündliche Fristerstreckungszusage abgeleitet werden kann. Ungeachtet dessen wäre aber auch eine telefonisch zugesicherte Fristverlängerung unbeachtlich, da der normative Abspruch darüber, dass eine Frist verlängert wird und somit die den Steuerpflichtigen treffenden Verpflichtungen ändert, einen Bescheid im Sinn des § 92 Abs 1 lit a BAO darstellt. Die Erledigung wird allerdings erst dann als Bescheid wirksam, wenn sie dem Steuerpflichtigen nach den Vorschriften des § 97 BAO bekannt gegeben wird. § 97 BAO sieht eine telefonische Bekanntgabe jedoch nicht vor (vgl VwGH vom 24.9.2007, 2006/15/0308). Im Übrigen wurde seitens des Beschwerdeführers vorgebracht, er habe im Telefonat darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss seines Unternehmens für das Jahr 2018 erst im Herbst 2019 erstellt werde. Für das Geschäftsjahr 2019 sei die Erstellung im Herbst 2020 vorgesehen. Daraufhin sei ihm mitgeteilt worden, dass er die Formulare nach Vorliegen des Jahresabschlusses ausfüllen und übermitteln solle. Damit wurde jedoch ein Vorbringen, wonach dem Beschwerdeführer eine Fristverlängerung gewährt worden wäre, gar nicht erstattet.

Das Vorliegen einer entschuldbaren Fehlleistung liegt damit nicht vor, weshalb von einer zumindest fahrlässigen Begehung der gegenständlichen Verwaltungsübertretung auszugehen ist.

Zur Strafbemessung ist festzuhalten:

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach Abs 2 dieser Norm sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen und ist auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der erstinstanzlich verhängte Strafbetrag in der Höhe von je € 50,00 befindet sich im untersten Bereich des hierfür gemäß § 58 Abs 1 Z 2 iVm Abs 4 Z 3 S.TG 2003 vorgesehenen Strafrahmens von bis zu € 500,00 und entspricht damit der Intensität der Beeinträchtigung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und seiner Bedeutung durch die vorliegende Übertretung. Sie wird daher vom Landesverwaltungsgericht Salzburg als ange-

messen erachtet. Bei Prüfung der subjektiven Strafbemessungskriterien gemäß § 19 Abs 2 VStG hat die belangte Behörde keine Straferschwerungsgründe angenommen. Als strafmildernd wurde die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers gewertet. Die Strafe erscheint ausreichend, um dem Beschwerdeführer das Unrecht der Tat vor Augen zu führen und ihn in Zukunft von ähnlichen Übertretungen abzuhalten.

Die Kostenentscheidung gründet auf den zitierten Gesetzesbestimmungen, wonach in dem Fall, dass das angefochtene Straferkenntnis bestätigt wird, der Beschwerdeführer zu einem Beitrag der Kosten des Beschwerdeverfahrens im Ausmaß von 20 Prozent der verhängten Strafe zu verpflichten ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht hatte - bezogen auf den Einzelfall - zu beurteilen, ob der angefochtene Bescheid materiell- und verfahrensrechtlich rechtmäßig war. Mit seiner Entscheidung weicht das Landesverwaltungsgericht Salzburg weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes; vgl die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des Gerichtshofes. Weiters ist die zu den maßgebenden materiell- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, soweit relevant, auch nicht als einheitlich zu beurteilen und liegen keine sonstigen Hinweise für eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.